

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Hannover

Abl. RH / LHH 16. Juli 2026, Nr. 29, S. 506

Gemäß § 10 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Hannover werden hiermit Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendparlaments vom 21.09. bis zum 26.09.2026 erbeten.

Wählbarkeit

Wählbar sind nach § 6 der Jugendparlamentssatzung, Personen, die am Wahltag das 13. Lebensjahr vollendet, aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

1. seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Hannover mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind oder
2. seit mindestens drei Monaten in einer anderen Gemeinde der Region Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind und in der Landeshauptstadt Hannover eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, studieren, einen Freiwilligendienst leisten oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen zusätzlich eine Unterschrift ihrer Personensorgeberechtigten vorlegen.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 06.08.2026 schriftlich bei der

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie
Joachimstraße 8
30159 Hannover

oder digital an das Funktionspostfach **jupawahl@hannover-stadt.de** einzureichen.

Für die Einreichung sind die von der Landeshauptstadt Hannover bereitgestellten Formblätter zu verwenden.

Hinweise zu Inhalt und Form der Bewerbungen

Die Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der Jugendparlamentssatzung und der Wahlordnung entsprechen. Den Bewerbungen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die Formblätter sowie weiterführende Informationen zu den Voraussetzungen, zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen sind erhältlich unter:

www.hannover.de/jupa

oder bei:

Lena Frey, OE 51.58, Jugendparlament (**jupawahl@hannover-stadt.de**)

Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover

Abl. RH / LHH 16. Juli 2026, Nr. 29, S. 511¹

Aufgrund von § 17 der Satzung der Landeshauptstadt Hannover für das Jugendparlament (Jugendparlamentssatzung) vom 30.10.2025 (Abl. RH/LHH 27.11.2025, Nr. 22, S. 414) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.05.2026 die folgende Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Stand: 25.03.2026

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Hannover. Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Fachbereich Jugend und Familie.
- (3) Die Wahlperiode, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit sowie die Zahl der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung der Landeshauptstadt Hannover für das Jugendparlament.

§ 2

Wahlgrundsätze, Wahlsystem

- (1) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl eine Stimme.
- (2) Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist ausgeschlossen. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (3) Die Wahl wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach dem System der Mehrheitswahl durchgeführt.

¹ Ergänzung der Anlagen zur Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover, Abl. RH / LHH 13.08.2026, Nr. 33, S. 654

§ 3

Wahlzeitraum, Wahltag

- (1) Als Wahlzeitraum wird der Zeitraum von Montag 08 Uhr bis Samstag 18 Uhr festgelegt. Als Wahltag wird der erste Tag des Wahlzeitraumes bezeichnet. Die Stimmabgabe ist bis einschließlich zum 5. Tag nach dem Wahltag (Ende des Wahlzeitraums) möglich.
- (2) Das Datum des ersten Wahltags wird vom Fachbereich Jugend und Familie in Absprache mit der Gründungsinitiative des Jugendparlaments festgelegt. Für die folgenden Wahlen wird der Wahltag durch Beschluss des Jugendparlaments in Abstimmung mit dem Wahlvorsitz spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode festgelegt.

§ 4

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorsitz und das Wahlgremium.
- (2) Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover benennt eine Person aus der Verwaltung als Wahlvorsitz.
- (3) Das Wahlgremium besteht aus dem Wahlvorsitz als vorsitzender Person und sechs durch den Wahlvorsitz berufenen Mitgliedern. Bei der Berufung der Mitglieder sollen die Vorschläge der Mitglieder des Jugendparlaments (bei der ersten Wahl der Gründungsinitiative des Jugendparlaments) berücksichtigt werden. Kandidat*innen können nicht Mitglied im Wahlgremium sein.
- (4) Der Wahlvorsitz lädt die Mitglieder des Wahlgremiums grundsätzlich mit einer Frist von einer Woche zu den in Präsenz stattfindenden Sitzungen ein. Das Wahlgremium ist bei fristgerechter Ladung beschlussfähig, wenn mindestens der*die Vorsitzende anwesend ist.
- (5) Das Wahlgremium entscheidet über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen sowie die Reihenfolge auf dem Stimmzettel und stellt das endgültige Wahlergebnis und die daraus folgende Sitzverteilung sowie die Reihenfolge der nachrückenden Personen fest.

§ 5

Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt am 26. Tag vor dem Wahltag ein Wählerverzeichnis auf. Von Amts wegen werden alle Personen eingetragen, welche die Wahlrechtsvoraussetzungen der Jugendparlamentssatzung erfüllen. Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Fortzügen oder rückwirkenden Anmeldungen erfolgt nicht.
- (2) Personen, die nicht im Wählerverzeichnis stehen, können bis zum 10. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums beim Fachbereich Jugend und Familie eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorsitz unmittelbar.

- (3) Alle Wahlberechtigten erhalten bis spätestens zum 12. Tag vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung nach dem Muster der Anlage 2.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden. Abgegebene Wahlvorschläge sind unwiderruflich. Das gilt auch für die notwendige Zustimmung durch sorgeberechtigte Personen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss auf einem von dem Wahlvorsitz zur Verfügung gestellten Vordruck nach Muster der Anlage 3 erfolgen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die aktuelle Tätigkeit (z.B. Schüler*in, Student*in, Beruf, arbeitssuchend, ...) und die Anschrift des (Haupt-) Wohnsitzes sowie persönliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) enthalten. Bei Wahlvorschlägen gem. § 6 Nr. 2 Jugendparlamentsatzung ist zusätzlich die Bestätigung der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebenden gem. Muster der Anlage 1 einzureichen.
- (3) Wahlvorschläge können bis zum 46. Tag vor dem Wahltag bei dem Wahlvorsitz schriftlich eingereicht werden. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der*s Sorgeberechtigten im Original vorgelegt werden. Der Wahlvorsitz prüft die Wahlvorschläge zeitnah, fordert ggf. zur Nachreichung fehlender Unterlagen auf und legt sie dem Wahlgremium zur Entscheidung vor.

§ 7 Zulassung der Kandidat*innen

- (1) Der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge muss unbeschadet des Abs. 3 spätestens am 39. Tag vor dem Wahltag getroffen werden. Das Wahlgremium tritt in öffentlicher Sitzung zusammen. Das Wahlgremium kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt.
- (2) Der Wahlvorsitz legt dem Wahlgremium alle eingereichten Wahlvorschläge vor. Das Wahlgremium prüft die eingereichten Wahlvorschläge, beschließt über deren Zulassung und stellt ihre Reihenfolge für den Stimmzettel im Losverfahren fest.
- (3) Wurden weniger zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht als das Eineinhalbfache der zu vergebenden Sitze, beschließt das Wahlgremium zunächst, die Frist zur Einreichung auf bis zum 28. Tag vor dem Wahltag zu verlängern. Das Wahlgremium beschließt über die Zulassungen spätestens am 25. Tag vor dem Wahltag. Liegt nach Ablauf dieser Frist keine ausreichende Anzahl zulassungsfähiger Wahlvorschläge vor, wird die Wahl auf einen von dem Jugendparlament (bei der ersten Wahl von der Jugendparlamentsinitiative) in Abstimmung mit dem Wahlvorsitz zu bestimmenden Termin festgelegt, der mindestens drei, höchstens sechs Monate nach dem ursprünglichen Termin liegt. In dieser Zeit bleibt das bisherige Jugendparlament im Amt. Werden auch dann nicht genügend zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, schlägt der Wahlvorsitz dem Rat der Landeshauptstadt die Auflösung des Jugendparlamentes vor.

- (4) Der Wahlvorsitz informiert die Bewerber*innen per E-Mail über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung. Eine Zurückweisung muss entsprechend begründet werden. Ein Einspruch gegen die Zurückweisung durch das Wahlgremium gemäß § 12 Abs. 1 ist im Wahlprüfungsverfahren möglich. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Auf den Internetseiten des Fachbereichs Jugend und Familie kann den Kandidat*innen die Möglichkeit zu einer persönlichen Vorstellung gegeben werden.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird als reine Online-Wahl durchgeführt. Das verwendete Wahlverfahren stellt sicher, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt.
- (2) Für die Stimmabgabe wird ein einmalig zu verwendender, persönlicher Zugangscode benötigt, der den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung zusammen mit dem Pfad zum Online-Portal mitgeteilt wird. Zur Vermeidung eines Missbrauchs muss der mitgeteilte Zugangscode um Angaben zum Geburtsdatum ergänzt werden.
- (3) Für die Stimmabgabe können durch den Fachbereich Jugend und Familie an zu bestimmenden Orten der Stadtverwaltung zu ausgewählten Zeiten internetfähige Geräte zur Teilnahme an der Wahl bereitgestellt werden. Die Orte und Zeiten sind auf der Wahlbenachrichtigung, in der Wahlbekanntmachung und auf den Internetseiten des Fachbereichs Jugend und Familie bekannt zu geben.

§ 9

Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzungsverteilung

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlgremiums spätestens 14 Tage nach dem Wahltag.
- (2) Das Wahlgremium stellt als endgültiges Wahlergebnis fest:
 - 1. die Zahl der Wahlberechtigten
 - 2. die Zahl der Wähler*innen
 - 3. die Zahl der ungültigen Online-Stimmzettel
 - 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
 - 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidat*innen abgegebenen gültigen Stimmen
 - 6. die gewählten Kandidat*innen gem. Abs. 3
 - 7. die Reihenfolge der nachrückenden Personen gem. Abs. 4
- (3) Gewählt sind die 25 Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit bei der Vergabe des letzten Sitzes wird der Sitz der Person zugeschlagen, die jünger ist – bei Gleichaltrigkeit per Losfahren.
- (4) Alle nicht gewählten Bewerber*innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind Ersatzpersonen in der Rangfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der höhere Rang der Person zugeschlagen, die jünger ist – bei Gleichaltrigkeit per Losfahren.
- (5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den Wahlvorsitz mündlich bekannt gegeben und öffentlich bekannt gemacht.

- (6) Die Berufung der Mitglieder des Jugendparlaments erfolgt schriftlich durch den Wahlvorsitz unmittelbar nach der Sitzung des Wahlgremiums.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen dieser Wahlordnung erfolgen in ortsüblicher Weise. Zusätzlich können die Bekanntmachungen auf Social-Media-Kanälen der Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht werden.
- (2) Personenbezogene Daten in Social-Media-Veröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 4 Punkt i sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, nach § 9 Abs. 5 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.
- (3) Der Wahlvorsitz fordert spätestens am 60. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung muss neben dem Wahltag enthalten:
 - a. die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6 Jugendparlamentssatzung,
 - b. die Frist und die Adresse zur Einreichung der Vorschläge gem. § 6 Abs. 3,
 - c. den Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich Inhalt und Form der Bewerbungen, die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen sowie Informationen, wo die Formvordrucke erhalten oder heruntergeladen werden können.
- (4) Spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag macht der Wahlvorsitz die Jugendparlamentswahl und die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung muss enthalten:
 - a. den Wahltag und den Wahlzeitraum,
 - b. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - c. die Wahlrechtsvoraussetzungen,
 - d. die Information, dass allen Wahlberechtigten eine schriftliche Wahlbenachrichtigung zugeht gem. § 5 Abs. 3,
 - e. Hinweise, wo und unter welchen Voraussetzungen eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann und wie Wahlberechtigten die Wahl ermöglicht wird, wenn ihnen die Wahlbenachrichtigung nicht zugeht,
 - f. das Wahlsystem,
 - g. alle Wahlvorschläge in der vom Wahlgremium festgelegten Reihenfolge gem. § 7 Abs. 2 mit den Angaben gem. § 10 Abs. 4 Punkt i
 - h. Familienname, Vorname, Geburtsjahr, aktuelle Tätigkeit sowie den Stadtbezirk der Wohnung, bei Wahlvorschlägen gem. § 6 Nr. 2 Jugendparlamentssatzung den Stadtbezirk des Sitzes der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebers der einzelnen zur Wahl stehenden Personen.

§ 11 Sitznachfolge und Ausscheiden als Ersatzperson

- (1) Der Verzicht auf den Sitz ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments, der Verzicht einer Ersatzperson gegenüber dem Wahlvorsitz zu erklären. Die

Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und nicht widerrufen werden.

- (2) Ein Mitglied des Jugendparlaments verliert den Sitz, eine Ersatzperson das Recht auf Nachrücken, wenn
 - a) der Verlust der Wählbarkeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Jugendparlamentssatzung festgestellt wird,
 - b) eine rechtskräftige Entscheidung eines deutschen Gerichts vorliegt, nach der die Person nicht wählbar ist oder kein öffentliches Amt innehaben darf oder
 - c) eine entsprechende Entscheidung nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Drittstaates vorliegt, durch die die Person infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung ihre Wählbarkeit verliert.

Dies gilt nicht, wenn die Einschränkung der Verfassungspraxis zum Wahlrecht in der Bundesrepublik widerspricht. Bei Bedarf entscheidet das Wahlgremium.

- (3) Das Überschreiten der Altersgrenze (Vollendung des 20. Lebensjahres) führt nicht zum Sitzverlust.
- (4) Wird ein Mitglied des Jugendparlaments in den Rat der Landeshauptstadt gewählt oder rückt während der Wahlperiode nach, verliert es vier Monate nach der Sitzung der Verpflichtung als Ratsmitglied seinen Sitz im Jugendparlament. Ein Ratsmitglied kann nicht in das Jugendparlament nachrücken. Die Mitgliedschaft in einem Stadtbezirksrat ist unschädlich.
- (5) Der Mandatsverlust wird vom Jugendparlament zu Beginn seiner nächsten Sitzung festgestellt. Der Wahlvorsitz stellt ein Ausscheiden als Ersatzperson fest. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Sitz geht an die nächste Ersatzperson gem. § 9 Abs. 4 über, sofern diese die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Der Wahlvorsitz stellt die Mandatsnachfolge fest und beruft die nachrückende Person. Lehnt eine Ersatzperson die Mandatsübernahme ab, scheidet sie für den Rest der Wahlperiode als Ersatzperson aus. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Wahlperiode unbesetzt.
- (7) Der Wahlvorsitz macht die Sitznachfolge oder das Ausscheiden als Ersatzperson in geeigneter Weise bekannt.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften der Jugendparlamentssatzung oder dieser Wahlordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
- (2) Die Feststellungen des Wahlgremiums sind endgültig, es sei denn, es wird Wahleinspruch gegenüber dem Wahlvorsitz erhoben. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet nach Vorprüfung durch den Wahlvorsitz über den Wahleinspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

- (3) Ein Wahleinspruch kann vom Wahlvorsitz und jeder wahlberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Wahlvorsitz erhoben werden. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte schriftlich beitreten. Über den Wahleinspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Nachweis über die Tätigkeit in einer Einrichtung / einem Betrieb mit Sitz in der
Landeshauptstadt Hannover

(nur auszufüllen, wenn kein Wohnsitz in der Landeshauptstadt besteht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir - bestätige ich, dass

(Vor- und Nachname der / des Kandidierenden)

in unserer - meiner Einrichtung / in unserem - meinem Betrieb im Gebiet der
Landeshauptstadt Hannover

als _____ tätig ist.
(Bezeichnung der Tätigkeit der / des Kandidierenden)

Diese Bestätigung dient als Nachweis des Bezugs zur Landeshauptstadt Hannover im
Rahmen der Kandidatur zum Jugendparlament

Details zur Beschäftigung/Ausbildung/sonstigen Tätigkeit:

Name des Betriebes/der Einrichtung: _____

Adresse in Hannover: _____

Beginn der Tätigkeit: _____

Voraussichtliches Ende der
der Tätigkeit (falls zutreffend): _____

Dieser Nachweis wird auf ausdrücklichen Wunsch der oben genannten Person ausgestellt.

Kontaktinformationen des Betriebes/der Einrichtung für Rückfragen:

Name und Funktion der Ansprechperson: _____

Erreichbarkeit (Telefon und/oder E-Mail): _____

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift und Datum

Stempel des Betriebes / der Einrichtung

Landeshauptstadt		Hannover		Fachbereich Jugend und Familie Bereich Kinder- und Jugendarbeit
Fachbereich 51 Joachimstraße 8 30159 Hannover		Dienstgebäude	Joachimstraße 8 30159 Hannover	
		Bearbeitet von		
		Zimmer		
		TELEFON 0511 168		
		FAX 0511 168	46430	
		Vermittlung 0511 168	46881	
		E-MAIL	jupawahl@hannover-stadt.de	
		Sprechzeiten	nach Vereinbarung	
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom		Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)		Hannover
		OE 51.58		

Wahlbenachrichtigung zur Online-Wahl des Jugendparlaments in der Landeshauptstadt Hannover – Anlage 2 zu § 5 Abs. 3 der Wahlordnung Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover

Hey Anna Musterkind,

dieser Brief ist nur für Dich! Also bitte bewahre diesen Brief gut auf.

Warum?

Wenn Du zwischen 13 und 20 Jahren alt bist und in Hannover lebst, dann bedeutet das: DU hast das Recht zu wählen!

Hier erfährst Du, wie Du Deine Stimme abgeben kannst und wen Du wählen kannst.

Wen und was wählst Du?

Du wählst die Mitglieder des Jugendparlaments in Hannover. Diese 25 jungen Menschen sind die Stimme der Jugend gegenüber dem Rat der Stadt und der Verwaltung. Das Jugendparlament vertritt Deine Interessen und die aller jungen Menschen in Hannover.

Wie kannst Du wählen?

Hier findest Du den Link zur Online-Wahl: [Link zur Wahlplattform]

Die Wahl wird online durchgeführt und ist vom xx. xx.20xx, x:00 Uhr, bis zum xx.xx.20xx, x:00 Uhr, geöffnet. Bitte beachte, dass Du Dich nur einmal einloggen kannst, um Deine Stimme abzugeben. Informationen über die Kandidierenden findest Du auf der Website des Jugendparlaments (siehe unten).

Für die Stimmabgabe benötigst Du ein Passwort. Das Passwort besteht aus den folgenden sechs Buchstaben: **[Passwort]**

Dein Passwort vervollständigst Du durch den Tag und den Monat Deines Geburtsdatums. (Beispiel: Wenn die Buchstaben des Passworts [Passwort] sind und Dein Geburtstag am 01. Februar ist, lautet Dein vollständiges Passwort: [Passwort]0102)

Falls Du keinen Zugang zum Internet hast, kannst Du Deine Stimme während der

Bankverbindungen der Stadtkasse	IBAN	BIC
Sparkasse Hannover	DE53 2505 0180 0000 5173 21	SPKHDE33HAN
Postbank Hannover	DE82 2501 0030 0000 0253 05	PNKDE33HAN
Nord LB	DE56 2505 0000 0101 3598 18	NOLADE33HAN
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover	DE89 2500 0000 0025 0017 68	MARDE33HAN

Bewerbungsformular für das Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover

1. Meine Daten

Name: _____
 Vorname/n: _____
 Geburtsdatum: ____ . ____ . ____ (TT.MM.JJJJ)
 Ich bin: ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ möchte keine Angabe machen
 Straße + Nr.: _____
 PLZ + Ort: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____
 Tätigkeit: _____
 (z.B. Schüler*in/Auszubildende*r/Freiwilligendienstlende*r/Studierende*r/Praktikant*in)

2. Erklärungen:

Hiermit erkläre ich, dass ich

- ☐ mich als Kandidat*in für die Wahl des Jugendparlaments bewerbe
- ☐ am Stichtag schon 13, aber noch keine 21 Jahre alt bin
- ☐ in der Landeshauptstadt Hannover wohne
- oder**
- ☐ in Hannover zur Schule gehe, studiere, arbeite oder eine Ausbildung, einen Freiwilligendienst oder ein Praktikum absolviere
(Nachweise gem. Anlage 1 erforderlich)
- ☐ die obigen Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe
- ☐ die Datenschutzerklärung auf der Rückseite zur Kenntnis genommen habe und dieser zustimme.

Die sorgeberechtigte Person erklärt sich damit einverstanden innerhalb der laufenden Legislaturperiode ihre Zustimmung nicht widerrufen zu können.

 Unterschrift der*des Sorgeberechtigten und Datum,
 falls der*die Kandidat*in noch nicht volljährig ist

 Unterschrift Kandidat*in und Datum

*Hinweis: Ist die Unterschrift der*des Sorgeberechtigten erforderlich, muss das Original dieses Dokumentes bis zur Zulassungssitzung des Wahlausschusses beim Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover vorliegen!*